

Mindestlohn: Kleiner Betrag, **große Wirkung**



Ute Kündiger
Steuerberaterin

ETL Freund & Partner GmbH
ETL Advitax GmbH



Dr. Uwe Schlegel
Rechtsanwalt

ETL Rechtsanwälte GmbH

Mindestlohn und Auswirkungen auf die Praxis: „Neue Aufzeichnungs- und Meldepflichten“



**nichts tun
wird teuer**

Ihre Referentin:



Ute Kündiger
Steuerberaterin

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Leipzig

Robert-Schumann-Str. 13
04107 Leipzig

Tel.: 03 41 / 21 33 60
Fax: 03 41 / 21 33 62 0
E-Mail: fp-leipzig@etl.de

www.fp-leipzig.de

Advitax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Leipzig

Robert-Schumann-Str. 13
04107 Leipzig

Tel.: 03 41 / 21 33 61 3
Fax: 03 41 / 21 33 62 0
E-Mail: advitax-leipzig@etl.de

www.advitax-leipzig.de

Mindestlohn und Auswirkungen auf die Praxis

Neue Aufzeichnungs- und Meldepflichten

1. Welche Unterlagen müssen bereitgehalten werden?
2. Welche Aufzeichnungspflichten bestehen ?
3. Gibt es Besonderheiten, die von ausländischen Arbeitgebern zu berücksichtigen sind?

Aufzeichnungspflichten

Bislang:

- Verpflichtung zur Erfassung von Arbeitszeiten (Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit) bisher nur für ausgewählte Branchen
- gesetzlich geregelt in §19 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG):
 - Branchen mit für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder Rechtsverordnungen nach dem AEntG
 - Einsatzbetriebe von Zeitarbeitern (Entleiher)

Wirtschaftszweige nach AEntG

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Gebäudereinigung
- Briefdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II und SGB III
- Schlachten und Fleischverarbeitung
- Pflegedienste

Neue Aufzeichnungspflichten

Ab 16.08.2014:

Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten (Beginn, Ende, Dauer) ausgedehnt mit §17 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auf:

- alle in §2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Branchen, sofern sie nicht bereits unter das AEntG fallen
- geringfügig und kurzfristig Beschäftigte gem. §8 Abs. 1 SGB IV

Aufzeichnungspflichtige Wirtschaftszweige nach SchwarzArbG

- Baugewerbe
 - Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
 - Personenbeförderungsgewerbe
 - Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe
 - Schaustellergewerbe
 - Unternehmen der Forstwirtschaft
 - Gebäudereinigungsgewerbe
 - Unternehmen im Bereich Auf-/Abbau von Messen/Ausstellungen
 - Fleischwirtschaft
- **Darüber hinaus:**
- **Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren**
 - **Sofortmeldepflicht vor Aufnahme der Tätigkeit!**

Aufzeichnungspflichten für Arbeitnehmer nach § 8 SGB IV

Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten für

- geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobber)
 - kurzfristig Beschäftigte
- } **in allen Branchen**

Aufzeichnungspflichtiger Personenkreis

- geringfügig Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 EUR nicht übersteigt
- kurzfristig Beschäftigte, die aufgrund vorübergehender Engpässe für max. 2 Monate am Stück oder 50 Tage im Jahr eingesetzt werden

Ausnahme: geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten

Bestandteile Arbeitszeitnachweis für alle Aufzeichnungspflichtigen

Aufzeichnungen sind zu führen über:

- Arbeitsbeginn und Arbeitsende
- Arbeitszeit (Dauer)
- Pausenzeiten
- Überstunden
- Urlaub / Krankheit

**Aufbewahrungspflicht
mindestens zwei Jahre**

Unternehmen/Arbeitgeber:

Aufzeichnung Ist-Arbeitszeiten

Woche 1: 29.12.2014 - 04.01.2015

Personal-Nr.	Name, Vorname	Montag 29.12.2014					Dienstag 30.12.2014				
		Beginn	Ende	Pause	Dauer Regel	Dauer Industrie	Beginn	Ende	Pause	Dauer Regel	Dauer Industrie
001	Mustermann, Max	07:00	15:30	00:30	8:00	8,00	15:00	00:00	01:00	8:00	8,00
					0:00	0,00				0:00	0,00
					0:00	0,00				0:00	0,00

Auswirkungen Mindestlohngesetz auf Mini-Job-Bereich

- Ab 01.01.2015 ist der Mindestlohn in Höhe von 8,50 EUR brutto je Arbeitsstunde zu zahlen
- Die vertraglich vereinbarte Stundenzahl darf zu keiner Unterschreitung des Mindestlohnes führen (max. 47 Std. monatlich bei monatlichem Entgelt von 400 EUR und max. 52,5 Std. bei monatlichem Entgelt von 450 EUR)

Beispielrechnung Midi- und Minijob (ohne Optimierung)

Monat 2015	Midijob (62 ArbeitsStunden)	Minijob (52 Arbeits-Stunden)
Lohn (Std. x 8,50 EUR)	527,00 EUR	442,00 EUR
Gesamtbrutto	527,00 EUR	442,00 EUR
Nettolohn	453,90 EUR	442,00 EUR
Gesamt-Belastung AG	644,92 EUR	578,97 EUR
Belastung AG pro Stunde	10,40 EUR	11,13 EUR

Die Kostenbelastung beim Midijob ist für den Arbeitgeber günstiger als beim Minijob. Da der Mindestlohn auch bei Minijobs zu zahlen ist, sollte ein Wechsel in einen Midijob in betracht gezogen werden.

Wertschöpfung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

Arbeitgeber:

- flexibler Arbeitseinsatz zwischen 450,01 EUR und 850,00 EUR
- Führen von Arbeitszeitkonten beim Arbeitnehmer
- geringe Beitragslast in der Sozialversicherung / Beteiligung des Arbeitnehmers und Kosteneinsparung gegenüber Minijobs
- Möglichkeit der Gehaltsoptimierung durch Berücksichtigung von steuerfreien oder pauschalbesteuerten Lohnbestandteilen

Wertschöpfung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

Arbeitnehmer:

- möglicher Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt, besserer Übergang
- flexible Teilzeitbeschäftigung mit reduzierten Beiträgen (Gleitzone)
- voller Versicherungsschutz (z.B. 78 Wochen Krangengeld via KK)
- Anspruch auf bezahlten Urlaub für mindestens 4 Wochen
- Anspruch auf Einhaltung von Kündigungsfristen

Auswirkungen Mindestlohngesetz auf Mini-Job-Bereich

- Bei einer Erhöhung des Entgeltes auf mehr als 400 EUR (bis 450 EUR) ist auch bei Altverträgen (vor dem 01.01.2013) die Rentenversicherungspflicht zu beachten
- Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten (Beginn, Ende und Dauer) sowie zweijährige Aufbewahrung
- Die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz gelten auch bei der Beschäftigung von Familienangehörigen, Rentnern und Studenten

Neue Meldepflichten (§ 16 MiLG)

Für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und Branchen i.S.d. SchwarzArbG:

Schriftliche Anmeldung bei der zuständigen Zollverwaltung:

- vor Beginn
 - jeder Werk- oder Dienstleistung
 - für jeden Arbeitnehmer
 - in deutscher Sprache
- sowie bei jeder Änderung**

Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Beginn und Dauer der Beschäftigung
- Ort der Beschäftigung
- Kontaktdaten des verantwortlich Handelnden oder eines Zustellungsbevollmächtigten

Neue Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Folgen:

- Mindestlohngesetz schreibt späteste Auszahlung des Mindestlohns im Folgemonat vor
→ zeitversetzte Lohnabrechnung wird eingeschränkt!
- Nichtbeachtung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar:
→ Geldbußen bis zu 30.000 EUR
- Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung des Mindestlohnes:
→ Geldbuße bis 500.000 EUR (Achtung: Subunternehmerhaftung!)

Neue Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Folgen:

- Bei Verstößen gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten kann der ArbG meist auch nicht nachweisen, dass er den Mindestlohn gezahlt hat
- ArbN können Mindestlohnzahlung einklagen!
- Sozialversicherungsträger werden bei Mindestlohnunterschreitungen auf Grundlage geschätzter Arbeitsentgelte (Phantomlohn) Beiträge nachfordern
- ArbG müssen bei Beitragsnachforderungen die ArbG- und ArbN-Beiträge größtenteils alleine tragen (ArbG kann ArbN nur für die letzten drei Lohnabrechnungszeiträume in Anspruch nehmen)

Neue Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Fazit: Es besteht Handlungsbedarf!

- Prüfen Sie, ob Sie bereits den Mindestlohn zahlen oder ob Anpassungsbedarf besteht!
- Prüfen Sie, ob Verträge angepasst werden müssen (vereinbarte Wochen- oder Monatsarbeitszeit / maximale Stundenzahl)!
- Führen Sie rechtzeitig den neuen Arbeitszeitznachweis ein!
- Beachten Sie die neuen Arbeitgeberpflichten bei Mini-Jobbern und kurzfristigen Aushilfen!



Wir unterstützen Sie gern! Sprechen Sie uns an!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Robert-Schumann-Str. 13
04107 Leipzig

Tel.: 03 41 / 21 33 60
Fax. 03 41 / 21 33 62 0
E-Mail: fp-leipzig@etl.de

www.fp-leipzig.de

Advitax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Robert-Schumann-Str. 13
04107 Leipzig

Tel.: 03 41 / 21 33 61 3
Fax. 03 41 / 21 33 62 0
E-Mail: advitax-leipzig@etl.de

www.advitax-leipzig.de